

**Amtliche Bekanntmachung
des Gemeindevahlleiters des Amtes Nordstormarn**

**Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Gemeindevahl
am 06. Mai 2018 in den Gemeinden des Amtes Nordstormarn**

Badendorf, Barnitz, Feldhorst, Hamberge, Heidekamp, Heilshoop,
Klein Wesenberg, Mönkhagen, Rehhorst, Wesenberg, Westerau, Zarpen

I. Wahltag

Die Wahl zu den Gemeindevertretungen im Bereich des Amtes Nordstormarn für die am 01. Juni 2018 beginnende Wahlzeit 2018-2023 findet am **Sonntag, den 06. Mai 2018**, zusammen mit der Wahl zum Kreistag des Kreises Stormarn statt.

II. Wahlkreise und die Zahl der zu wählenden Vertreter

Jede der amtsangehörigen Gemeinden bildet für sich einen Wahlkreis.

Gemäß § 8 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes sind in den nachstehend aufgeführten Gemeinden zu wählen:

Gemeinde	Zahl der Gemeindevertreter		
	insgesamt	unmittelbare Vertreter	Listenvertreter
1. Badendorf	11	6	5
2. Barnitz	11	6	5
3. Feldhorst	9	5	4
4. Hamberge	13	7	6
5. Heidekamp	9	5	4
6. Heilshoop	9	5	4
7. Klein Wesenberg	9	5	4
8. Mönkhagen	9	5	4
9. Rehhorst	9	5	4
10. Wesenberg	13	7	6
11. Westerau	9	5	4
12. Zarpen	13	7	6

III. Wahlvorschläge

Die Wahlvorschläge sind spätestens am

Montag, 12. März 2018 bis 18.00 Uhr

beim Gemeindevahlleiter in der Amtsverwaltung Nordstormarn, Am Schiefen Kamp 10, 23858 Reinfeld, Zimmer A 1, schriftlich einzureichen. Es wird darum gebeten, die Wahlvorschläge so rechtzeitig einzureichen, dass etwaige Mängel bis zum Ablauf der Einreichungsfrist behoben werden können. Der genannte Termin ist eine Ausschlussfrist, die nicht verlängert werden kann.

IV. Wahlvorschläge für unmittelbare Bewerber

Wahlvorschläge für die Wahl der unmittelbaren Vertreterinnen und Vertreter können einreichen

- a) Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes (politische Parteien),
- b) Wahlberechtigte, die sich zu einer Gruppe zusammenschließen (Wählergruppen),
- c) Wahlberechtigte (Einzelbewerberinnen bzw. Einzelbewerber)

Eine politische Partei oder Wählergruppe kann innerhalb einer Gemeinde nur so viele unmittelbare Wahlvorschläge einreichen, wie unmittelbare Vertreterinnen und Vertreter zu wählen sind.

V. Wahlvorschläge für die Wahl der Listenbewerber

Listenwahlvorschläge können von politischen Parteien und Wählergruppen eingereicht werden. Eine politische Partei oder Wählergruppe kann innerhalb einer Gemeinde nur einen Listenwahlvorschlag einreichen. Die Verbindung von Listenwahlvorschlägen ist unzulässig. Weder politische Parteien noch Wählergruppen können gemeinsame Wahlvorschläge einreichen. Die Anzahl der Bewerber/innen auf dem Listenwahlvorschlag ist nicht begrenzt. Eine Bewerberin bzw. ein Bewerber kann sowohl in einem unmittelbaren Wahlvorschlag als auch in einem Listenwahlvorschlag benannt werden. Einzelbewerber können nur einen unmittelbaren Wahlvorschlag einreichen.

VI. Wählbarkeitsvoraussetzungen

Die Wählbarkeitsvoraussetzungen ergeben sich aus § 6 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes. Bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen sind neben Deutschen im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes auch alle Staatsangehörigen der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union wählbar.

VII. Rechtsgrundlagen für die Einreichung von Wahlvorschlägen

Für die Einreichung von Wahlvorschlägen gelten das Gemeinde- und Kreiswahlgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1997 (GVOBl. Schl.-H., S. 151), zuletzt geändert am 20. November 2017 (GVOBl. Schl.-H., S. 492) und die Gemeinde- und Kreiswahlordnung vom 02. Dezember 2009 (GVOBl. Schl.-H., S. 747), geändert durch Verordnung vom 14. Dezember 2017 (GVOBl. Schl.-H., S. 588) sowie die Gemeindeordnung in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H., S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Februar 2013 (GVOBl. Schl.-H., S. 72).

VIII. Abholung und Anforderung von Unterlagen

Alle erforderlichen, den amtlichen Mustern entsprechenden Unterlagen können beim Amt Nordstormarn, Am Schiefen Kamp 10, 23858 Reinfeld, Zimmer A1, abgeholt werden. Eine schriftliche oder elektronische Anforderung kann erfolgen beim Gemeindegewahlleiter Stefan Wulf, Anschrift wie vor, stefan.wulf@amt-nordstormarn.de oder bei der stellvertretenden Gemeindegewahlleiterin Gabriele Weidlich, Anschrift wie vor, hauptamt@amt-nordstormarn.de.

23858 Reinfeld, den 09. Januar 2018

gez. Stefan Wulf

Der Gemeindegewahlleiter
im Amt Nordstormarn